

99059001019001, 99059001019001

Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393966043/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019001, 99059001019001
Leistungsbezeichnung I	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachbeurkundung, Erstbeurkundung, Eheschließung, Eheregister, Ehe im Ausland, Erstregistrierung, Hochzeit im Ausland, Ehe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senator für Inneres, Referat 23 – Personenstandsrecht, des Landes Bremen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 11 Absatz 1 Einführungsgesetz BGB (EGBGB) Art. 11 EGBGB - Form von Rechtsgeschäften - dejure.org • Artikel. 13 Absatz.1-4 Einführungsgesetz BGB (EGBGB) Art. 13 EGBGB - Eheschließung - dejure.org • Artikel 17b Einführungsgesetz BGB (EGBGB) Art. 17b EGBGB - Eingetragene Lebenspartnerschaft und... - dejure.org • § 34 Personenstandsgesetz (PStG) § 34 PStG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) • § 39 Personenstandsgesetz (PStG) § 39 PStG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) • § 41 Personenstandsgesetz (PStG) § 41 PStG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)
Teaser	Sie haben als deutsche Person im Ausland geheiratet, haben keinen Inlandswohnsitz und möchten die Eheschließung im Eheregister in Deutschland beurkunden lassen?
Volltext	Eine im Ausland geschlossene Ehe ist hier anerkannt, wenn die im Heiratsland geltenden Vorschriften beachtet wurden und die Ehe vor einer gesetzlich bevollmächtigten Person geschlossen wurde. Als Nachweis dafür gilt grundsätzlich die Heiratsurkunde. Wenn die Urkunde nicht in deutscher Sprache verfasst wurde, ist in vielen Fällen eine Übersetzung erforderlich. Es besteht keine Verpflichtung die Nachbeurkundung zu beantragen. Aber diese hat natürlich Vorteile: Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich bei uns eine Eheurkunde ausstellen zu lassen, falls Ihre ausländische Urkunde verloren geht und Sie haben als Nachweis über Ihre Ehe eine deutsche

Modul

Sachverhalt

Urkunde, was den Umgang mit Behörden und anderen Einrichtungen erleichtert.

Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
- Bei Geburt der Eheleute in Deutschland:
 - beglaubigte Abschriften der Geburtsregister von den Standesämtern der Geburtsorte.
- Bei Geburt der Eheleute im Ausland:
 - die Geburtsurkunden mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
- War ein Ehepartner schon einmal verheiratet:
 - beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk.
- Ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen - zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist ("Rechtskraftvermerk"))
- ggf. Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
- Hatte ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet: Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften
- Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer
- Im Einzelfall können weitere Dokumente erforderlich sein.

Voraussetzungen

- Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Partner hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Keiner der Partner verfügt über einen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 89,00 EUR Beurkundung der Eheschließung im Ausland • 33,00 EUR Erklärung zur Namensführung, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist • 57,00 EUR Erklärung zur Namensführung, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist • 38,00 EUR ggf. Angleichung von Namen • 30,00 EUR ggf. Abgabe einer Versicherung an Eides statt • 12,00 EUR Ausstellung einer Eheurkunde • 6,00 EUR jede weitere gleichzeitig beantragte Eheurkunde
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nachbeurkundet werden, auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an. • Den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung können zu Lebzeiten nur die Ehegatten selbst stellen. • Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe • Hat eine deutsche Person im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden. • Es besteht keine Verpflichtung einer Nachbeurkundung. • Zuständig für die Beurkundung von Eheschließungen im Ausland, von Personen ohne Inlandswohnsitz ist das Standesamt 1 in Berlin.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Standesamt 1 in Berlin.

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe beantragen, Applying for subsequent certification of a marriage concluded abroad
